

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) i.V.m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und §§ 1 und 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz am 06.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenpflicht**

- (1) Die Stadt Pulsnitz erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die Amtshandlung oder die sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## **§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhen**

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren

Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 € bis 50.000 € erhoben.

- (4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (5) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

#### **§ 4**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung mit dem zugehörigen Kommunalen Kostenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pulsnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 21. April 2009 außer Kraft.

Pulsnitz, den 12.07.2023

Siegel

Barbara Lüke  
Bürgermeisterin

## Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Pulsnitz vom 12.07.2023

### Kommunales Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>1.1</b>	<b>Vervielfältigungen je Seite</b>	
1.11	DIN A4 s/w	0,25 €
1.12	DIN A4 Farbe	0,50 €
1.13	DIN A3 s/w	0,75 €
1.14	DIN A3 Farbe	1,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
1.21	von Unterschriften und Handzeichen – je Beglaubigung	5,00 €
1.22	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 €
1.23	von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde nicht selbst hergestellt hat	2,00 € je Seite, mind. 5,00 €
<b>1.3.</b>	<b>Akteneinsicht (soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird)</b>	
1.31	einfache Akteneinsicht	5,00-30,00 €
1.32	umfangreiche Akteneinsicht	30,00-110,00 €
1.33	Akteneinsicht mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	110,00-280,00 €
<b>1.4.</b>	<b>Auskünfte</b>	
1.41	einfache Auskünfte	kostenfrei
1.42	umfangreiche Auskünfte	15,00-110,00 €
1.43	Auskünfte mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	110,00-280,00 €
<b>1.5</b>	<b>Entscheidung über förmliche Rechtsbehelfe</b>	wie § 8 SächsVwKG
<b>2.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
2.1	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (Bsp. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen)	10,00 €
2.2	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00 €
2.3	Feststellungen aus Konten und Akten	25,00 €
2.4	Bearbeitung von Bürgschaften	15,00 €
2.5	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke bei Verlust	5,00 €

<b>3.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
3.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Entscheidungen, Ausnahmegenehmigungen, Zeugnisse: zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, je angefangene 30 min. Arbeitsaufwand	25,00 €
3.2	Entscheidungen zu Abweichungen von Bebauungsplänen bzw. Örtlichen Bauvorschriften, Bestätigung der Gemeinde in Genehmigungsverfahren - je angefangene 30 min. Arbeitsaufwand	25,00 €
3.3	Vergabe von Anschriften (Straße bzw. Hausnummer)	30,00 €
3.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §§ 24-28 BauGB, § 17 SächsDSchG, je zu prüfendes Flurstück	30,00 €
<b>4.</b>	<b>Bürgerservice</b>	
4.1	Gewerbeanmeldung	50,00 €
4.2	Gewerbeummeldung	30,00 €
4.3	Gewerbeabmeldung	20,00 €
4.4	Ersterteilung einer Reisegewerbekarte (unbefristet)	150,00 €
4.5	Zweitschrift Reisegewerbekarte bei Verlust	25,00 €
4.6	Erteilung einer Bestätigung für die Geeignetheit von Spielgeräten	60,00 €
4.7	Bearbeitung von Fundsachen	
4.71	Negativbescheinigung zur Vorlage bei Versicherungen	10,00 €
4.72	Bearbeitung von Fundsachen - bis zu einem Schätzwert von 500,00 € - ab einem Schätzwert von 500,01 €	10,00 € 10,00 € + 1% vom Wert >500,00 €